

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 35 und 50

Seite

217

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Maßgebliche Regelungen für den neuen Inzidenzbereich zwischen 35 und 50

Auf Grund des § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) geändert worden ist, macht das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Kreisverwaltungsbehörde bekannt:

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Fürstenfeldbruck an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 nicht überschritten. Die 7-Tages-Inzidenz lag am 20.05.2021 bei 40,6; am 21.05.2021 bei 35,1; am 22.05.2021 bei 39,7; am 23.05.2021 bei 33,7 und am 24.05.2021 bei 32,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage.

1. Auf Grund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Fürstenfeldbruck ab dem 26.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 50 nicht überschreitet.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai 2021 in Kraft.

Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

Kontaktbeschränkung - § 4 der 12. BayIfSMV (unverändert)

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des **eigenen Hausstandes** sowie zusätzlich **den Angehörigen eines weiteren Hausstands** gestattet, solange dabei eine **Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**.
- Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- und Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Sport - § 10 der 12. BayIfSMV

- Zulässig ist die Ausübung kontaktfreien Sports in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel im Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die oben genannten Zwecke zulässig.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte - § 12 der 12. BayIfSMV

Die Öffnung aller Geschäfte mit Kundenverkehr unter der Einhaltung der vorgegebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV ist zulässig.

Schulen - § 18 der 12. BayIfSMV

- In den Klassen der Grundschulstufe findet **Präsenzunterricht** statt.
- Im Übrigen findet Unterricht an Schulen **als Präsenzunterricht** (soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann) **oder Wechselunterricht** statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie der Not- und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BayIfSMV, zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 der 12. BayIfSMV

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder öffnen.

Schülerinnen und Schüler dürfen an diesen Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Kulturstätten - § 23 der 12. BayIfSMV

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV (Mindestabstand, FFP-2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept) mit der Maßgabe, dass eine vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung nicht erforderlich sind, öffnen.

Für weitere Öffnungsschritte gem. § 27 der 12. BayIfSMV hinsichtlich der Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäusern, Kinos sowie des Sports im Innenbereich und dem Kontaktsport im Außenbereich ist eine gesonderte Bekanntmachung mittels Allgemeinverfügung erforderlich.

Hinweis:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung gelten gemäß § 1a der 12. BayIfSMV hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen, insbesondere entsprechend für das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie für Kontaktbeschränkungen, private Zusammenkünfte und ähnlich soziale Kontakte.

Die Anordnung der inzidenzabhängigen Regelungen treten gemäß den Vorgaben des § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. BayIfSMV in Kraft. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Nicht-Überschreiten Regelungen der 12. BayIfSMV unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten oder an fünf aufeinander folgenden Tagen nicht mehr überschritten, ist dies durch das Landratsamt amtlich bekannt zu machen. Ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzungen gelten dann die neuen Regelungen.

Fürstenfeldbruck, 25.05.2021

Reigl
Verwaltungsdirektorin

Thomas Karmasin
Landrat